

Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in Pulheim

Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

I.

Gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. 2002 S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2014 (GV. NRW. 2015 S. 72) stellt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fest:

Für die terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von privatem Hörfunk steht der LfM die Frequenz Pulheim 97,2 MHz, 20 Watt, Richtdiagramm (D), heff. max. 33 m ab sofort zur Verfügung.

II.

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 12 ff. LMG NRW vom 02.07.2002 (GV. NRW. 2002 S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2014 (GV. NRW. 2015 S. 72) sowie die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisungen von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste – Zuweisungssatzung – vom 14.11.2003 (GV. NRW. 2003 S. 745).

Laut Beschluss der Medienkommission vom 19.02.2016 ist Frequenz Pulheim 97,2 MHz für die Versorgung mit einem Hörfunkprogramm unter Berücksichtigung landesweiter, regionaler und lokaler Belange gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LMG NRW zu verwenden und entsprechend auszuschreiben.

III.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LMG NRW bedarf, wer Rundfunkprogramme durch terrestrische Sender verbreiten oder weiterverbreiten will, der Zuweisung einer Übertragungskapazität. Gemäß § 12 Abs. 2 LMG NRW gelten für die Weiterverbreitung von terrestrischen Rundfunkprogrammen die §§ 23, 24 Abs. 4, 25 und 26 LMG NRW entsprechend.

Die Zuweisung der terrestrischen Übertragungskapazität kann Antragsstellenden erteilt werden, die über eine entsprechende Hörfunkzulassung der LfM verfügen bzw. die Weiterverbreitungsvoraussetzungen erfüllen. Dabei sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 LMG NRW Bürgermedien sowie Sendungen nach Abschnitt 9 des Gesetzes von der Zuweisung der Übertragungskapazität ausgenommen.

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 16 Abs. 1 LMG NRW). Der Antrag muss Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet, über die Übertragungstechnik und die Versorgungsqualität, über die zu nutzende Übertragungskapazität,

sofern diese dem Antragsteller bekannt ist, sowie zum Zeitrahmen der beabsichtigten Nutzung enthalten (§ 16 Abs. 2 LMG NRW).

Gemäß § 16 Abs. 3 LMG NRW haben der Antragsteller oder die Antragstellerin alle Angaben zu machen, sämtliche Auskünfte zu erteilen und jedwede Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. Dieser bestimmt das Verbreitungsgebiet, die Übertragungstechnik und die zugeordnete Übertragungskapazität (§ 17 Abs. 1 LMG NRW).

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LMG NRW erfolgt die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter befristet für höchstens 10 Jahre; die Zuweisung darf den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten.

Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen darf nur solchen Rundfunkveranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung oder Weiterverbreitung der Programme zu erfüllen. Rundfunkveranstaltern dürfen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen Übertragungskapazitäten nur zugewiesen werden, sofern eine entsprechende Zulassung hierfür vorliegt (§ 13 LMG NRW).

Gemäß § 14 Abs. 2 LMG NRW trifft die LfM eine Vorrangentscheidung, wenn keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 LMG NRW erfüllen, bestehen. Die LfM berücksichtigt dabei die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt). Sie trägt dabei auch dem Gedanken der Anreizregulierung Rechnung.

Gemäß § 14 Abs. 3 LMG NRW beurteilt die LfM den Beitrag eines Programms zur Programmvielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen;
2. Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebotes, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur Vielfalt im Sendegebiet, zur kulturellen und Sprachenvielfalt.

Gemäß § 14 Abs. 4 LMG NRW beurteilt die LfM das Bestehen und den Umfang der Anbietervielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beitrag der bzw. des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt;
2. Einrichtung eines Programmbeirates und sein Einfluss auf die Programmgestaltung;
3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder der von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung;
4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten zugeliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.

IV.

Gemäß § 15 Abs. 2 LMG NRW beträgt die Antragsfrist mindestens zwei Monate. Sie wird hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am **20.04.2016** und endet am **21.06.2016, 12.00 Uhr** (Ausschlussfrist). Maßgeblich für die fristgerechte Antragsstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der LfM.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können schriftlich in einfacher Ausfertigung und nach Möglichkeit mit zusätzlicher Kopie auf einem Datenträger unter dem **Stichwort „Zuweisung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität in Pulheim“** an folgende Postadresse

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

abgegeben werden.

Für dieses schriftliche Antragsverfahren ist der elektronische Postzugang i.S.v. § 3a VwVfG NRW ausdrücklich nicht eröffnet. In elektronischer Form eingereichte Anträge (per E-Mail) können daher nicht berücksichtigt werden.

V.

Voraussetzungen und Verfahren für die Zuweisung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ist dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen.

VI. Hinweise

1. Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrages sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der LfM über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus ei-

nem anderen Grund als aus jenem der Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

2. Es ist beabsichtigt, die Namen der Antragsteller zu veröffentlichen. Mit der Antragstellung wird das Einverständnis des Bewerbers hierzu vorausgesetzt.
3. Die Entscheidung über die Zuweisung trifft die Medienkommission der LfM. Nach § 98 Abs. 2 LMG NRW sind die Sitzungen der Medienkommission öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienkommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Das ist dann der Fall, wenn in der Beratung Angelegenheiten erörtert werden, die aus Gründen des Datenschutzes oder des Schutzes von Persönlichkeitsrechten bzw. des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden müssen. Sollten sich in Ihren Anträgen oder den Antragsunterlagen solche vertraulich zu behandelnden Angaben befinden, bitten wir, dies kenntlich zu machen und die Angaben konkret zu bezeichnen.